

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Puchheim (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 5.12.1973 (GVB1. S. 599) und des Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 2.7.1974 (GVB1. S. 333) erlässt die Gemeinde Puchheim, Landkreis Fürstentfeldbruck, folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen.

§ 2

Duldungspflicht

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

§ 3

Erteilung der Hausnummer

- (1) Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame

Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

- (2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
- (3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
- (4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 4

Platz der Hausnummernschilder; Hinweisschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, so ist es in der Regel unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Türoberkante anzubringen. Ist die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes zu befestigen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Grundstücks zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummern, geboten ist.
- (3) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Diese Schilder haben mit einem Richtungspfeil den Weg zu der oder den jeweiligen Hausnummern zu weisen. Im übrigen gilt § 5 sinngemäß.

§ 5

Anbringen und Unterhalten der Hausnummernschilder

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) zu beschaffen und spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Hausnummer (schriftliche Mitteilung der Gemeinde) anzubringen und zu unterhalten. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Die Anbringung von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden. Bei Erneuerung des Hausnummernschildes oder Änderung der bisherigen Hausnummer gilt Entsprechendes.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheide geltend machen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hausnummerierung in der Gemeinde Puchheim vom 1.3.1973 außer Kraft.

Ausfertigung: 16.12.1976
Inkrafttreten: 22.12.1976
Änderungen: -